

Basel gekommen war, unverkennbar. Lateinisch ist dieselbe gedruckt im Corpus et syntagma I, 67 sqq.; bei Augusti l. c. 94 sq.; lateinisch und deutsch bei Niemeyer l. c. 105 sq. (Vgl. ebd. Praef. 33 sq.; Herzog, Realencyclop., 2. Aufl., V, 749 ff.)

5. Das „Wahrhafte Bekenntniß der Diener der Kirche zu Zürich, was sie aus Gottes Wort mit der heiligen christlichen Kirche glauben und lehren, insonderlich von dem Nachtmahl unsers Herrn“, erschien im J. 1545 zu Zürich, zwar nach dem Auftreten Calvins, aber ohne Spuren seines Einflusses zu tragen. Es entwickelt vielmehr in 12 Artikeln noch die nach Zwingli'sche Abendmahlslehre. Zu besonderem Ansehen gelangte es nie. (Vgl. Guericke, Synobolus, 3. Aufl., 156.)

6. Der Consensus Tigurinus oder Consensio mutua in re sacramentaria Ministrorum Tigur. ecclesias et J. Calvini. Calvin hatte kaum in Genf festen Fuß gefaßt, als er auch schon darauf ausging, auf Grundlage seines Systems alle reformirten Schweizer zu Einer Religionsgenossenschaft zu verbinden. Anfangs unterhandelte er schriftlich mit den Zürichern, die er im Grunde nur allein zu gewinnen brauchte, besonders mit ihrem Antistes Heinrich Bullinger. Als dieser gewonnen war, begab sich Calvin im J. 1549 nach Zürich, disputirte in einer öffentlichen Versammlung über die Natur und Wirklichkeit der Sacramente und mußte durch umsichtige, klug gewählte Einkleidung seiner Ansichten sein Auditorium zur Beistimmung zu vermögen. Aus dieser Disputation ging der Consensus Tigurinus hervor, eine Schrift, welche in 26 Artikeln bloß die Abendmahlslehre und zwar in calvinischem Sinne behandelt und halb die Approbation sämmtlicher reformirten Kantone erhielt. Gedruckt ist der Cons. Tigur. u. A. in Calvini Opp. VIII, 648 sq. und bei Niemeyer l. c. 191 sq. (Vgl. Guericke, Apologie, 3. Aufl., 156 f.)

7. Der Consensus pastorum ecclesiae Genevensis de aeterna Dei praedestinatione (eigentlich De aeterna Dei praedestinatione, qua in salutem alios ex hominibus elegit, alios suo exitio reliquit, item de providentia, qua res humanas gubernat, consensus pastorum Genevensis ecclesiae a J. Calvino expositus) oder kurz Consensus Genevensis. Hatte Calvin seiner Lehre vom Abendmahle auf die eben beschriebene Weise Eingang zu verschaffen gemußt, so brang seine absolute Prädestinationslehre mittelst des Consensus Genevensis durch, welcher sein Entstehen folgendem Umstande verdankt. In Genf war der Exorcist Wolsec gegen Calvins Lehre von der absoluten Vorherbestimmung aufgetreten, wofür er auf Anstiften Calvins von dem Magistrat aus dem Stadtgebiete verwiesen wurde. Um die durch Wolsec erregten Bedenken zu beschwichtigen, veröffentlichte Calvin im J. 1551 den angeführten Tractat, welcher zuerst von den Genfer Predigern

(woher sein Name) angenommen wurde und später, namentlich seit 1554, nach einer Zusammenkunft in Zürich in der ganzen reformirten Schweiz zur Geltung gelangte. (Vgl. Guericke a. a. O. 157 f.) Der Consensus Genevensis entwickelt die absolute Prädestinationslehre in ihrer äußersten und starren Schroffheit und zieht die vermeintlichen Beweise von allen Seiten, namentlich aus den paulinischen Briefen und einzelnen aus dem Zusammenhange gerissenen Aeußerungen des hl. Augustinus herbei. Im Druck erschien der Cons. Gen. in Genf 1552; auch in Calvini Opp. VII, 688 sqq. und bei Niemeyer l. c. 218 sqq.

8. Die Confessio Helvetica posterior. Um den mannigfachen Gehässigkeiten entgegenzutreten, denen die Reformirten, besonders ihre Hauptstütze, Friedrich III. von der Pfalz, von Seiten der Lutheraner in Deutschland wegen ihrer religiösen Ueberzeugungen fortwährend ausgesetzt waren, hielten die angesehensten schweizerischen Theologen es für nothwendig, eine neue Bekenntnisschrift abzufassen, welche die reformirten Dogmen näher beleuchtete und durch stichhaltigere Gründe erhärten sollte. Auf Wunsch Friedrichs III. von der Pfalz arbeitete Heinrich Bullinger im J. 1564 zu Zürich ein Glaubensbekenntniß aus, dessen erster Entwurf schon zwei Jahre älter war. Da es dem Kurfürsten gefiel, wurde es nach Bern und Genf geschickt, wo es ebenfalls Beifall fand. Dann stimmten auf Verhandlungen hin, welche von Zürich ausgingen, dieser Bekenntnisschrift zu: Schaffhausen, Mülhausen, Biel, St. Gallen, Graubünden, Glarus, Appenzell, Thurgau, das Rheinthal, im J. 1568 auch Neuchâtel, wogegen Basel erst später beitrug. So wurde das ursprüngliche Privatschreiben Bullingers die Confessio Helvetica posterior, welche im lateinischen Original (nebst einer von Bullinger selbst gefertigten deutschen Uebersetzung) zuerst 1566 in Zürich, dann öfters gedruckt erschien (auch im Corp. et synt. I, 1 sq.; bei Augusti l. c. 3 sq.; Niemeyer l. c. 462 sq.). Die Confessio Helvetica posterior besteht aus 30 Artikeln, deren Inhalt in möglichster Kürze folgender ist: 1. Die protocanonischen Schriften beider Testamente enthalten alles, was zu unserem Heile frommt. Die Prediger lehren daraus Gottes Wort, welches die Gläubigen als solches aufnehmen sollen, ohne sich auf innere Erleuchtung durch den heiligen Geist zu verlassen. 2. Die heilige Schrift erklärt sich selbst; die Auslegungen der Väter, sowie die Aussprüche der Concilien, wenn sie mit der Schrift harmoniren, sind anzunehmen, alle sonstigen menschlichen Uebersetzungen aber zu verwerfen. 3. Es ist Ein Gott in drei Personen; Juden und Mohammedaner sind verdammt. 4. Die Abbildungen von Gott und Christus sind verpönt; 5. ebenso die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien. Es ist nicht erlaubt, auf den Namen der Heiligen zu schwören. 6. Gott regiert die ganze Welt. 7. Er hat Alles erschaffen. Von den Engeln hat nur